

2 Siedlung

91

2-1 Kantonale Festlegungen	91
2-1-1 Siedlungsgebiet	91
2-1-2 Entwicklungsschwerpunkte.....	92
2-1-3 Verkehrsintensive Einrichtungen	95
2-1-4 Fahrende.....	96
2-2 Siedlungsentwicklung und Siedlungsqualität	97
2-2-1 Siedlungsentwicklung nach innen	97
2-2-2 Siedlungsqualität	99
2-2-3 Schützenswerte Ortsbilder.....	101
2-2-4 Arbeitszonen	102
2-2-5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	104
2-2-6 Spezialzonen	104
2-3 Kommunale Planung	105
2-3-1 Kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie	105
2-3-2 Nutzungsplanung	106
2-4 Monitoring und Controlling	111



Foto:
© 2012 | Kuhn-Druck AG | F. Mändli

Erlass durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
am 8. Mai 2018 und 6. November 2018

Genehmigung durch den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen
am 10. Dezember 2018

Genehmigung Bundesrat 10. April 2019

Hinweis: Bei den im Richtplan Kapitel Siedlung eingetragenen Terminen handelt es sich durchwegs um Controlling-Termine. 2019 ist eingetragen, weil spätestens 2019 mit der Genehmigung der Richtplan-Teilrevision durch den Bundesrat gerechnet wird.

2 Siedlung

Mit dem auf den 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetz ergeben sich verschiedene neue Mindestanforderungen an die kantonale Richtplanung im Bereich Siedlung, namentlich:

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Festlegung der Grösse und der räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets,
- Regionale Abstimmung potenzieller Siedlungserweiterungen,
- Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung und Sicherstellung einer rationellen und flächensparenden Erschliessung,
- Bewirkung einer hochwertigen Siedlungsentwicklung nach innen und Stärkung der Siedlungserneuerung,
- Sicherstellung der korrekten Bauzonendimensionierung der Gemeinden.

All dies bedeutet, dass für die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft die vorhandenen Siedlungsflächenpotenziale unter Wahrung einer hohen Siedlungsqualität ausgeschöpft werden müssen. Dabei ist zu vermeiden, dass die vorhandenen zu grossen Bauzonen an ungeeigneten Lagen den Verdichtungsbestrebungen entgegenwirken.

2-1 Kantonale Festlegungen

2-1-1 Siedlungsgebiet

Das Siedlungsgebiet bildet einen langfristigen Rahmen für die Festlegung der Bauzonen und wird einerseits aufgrund der erwünschten räumlichen Entwicklung (vgl. Kapitel B Raumkonzept) und andererseits aufgrund der in den nächsten 25 Jahren erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung im kantonalen Richtplan festgelegt. Einzonungen innerhalb der festgelegten Siedlungsgebietsgrösse sind nicht automatisch möglich, sondern müssen die Anforderungen an die Bauzonendimensionierung zum jeweiligen Zeitpunkt erfüllen (vgl. Kapitel 2-3-2/4).

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-1-1/1 *Quantitative Festlegung des Siedlungsgebiets*

Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont (25 Jahre bis 2040) stattfinden kann. Die gemäss den Technischen Richtlinien des Bundes berechneten benötigten Siedlungsflächen entsprechen in ihrem Umfang den rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen (Stand 2017). Sie basieren auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 95'000 Personen und einer Anzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) von 42'500 im Jahr 2040 sowie einer Bauzonenauslastung von 100 %. Um für Vorhaben von kantonalen Bedeutung (z.B. für strategische Arbeitszonen, vgl. Kapitel 2-2-4/2) Spielraum zu erhalten, wird diesem Siedlungsgebiet eine nicht lokalisierte strategische Reserve von 25 ha (1 %) zugeschlagen. Das Siedlungsgebiet **inklusive strategische Reserven** wird auf maximal 2445 ha festgesetzt und umfasst:

RiplaNr: 2-1-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und
 Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) die überbauten Bauzonen, in denen die bauliche Entwicklung primär in der Verdichtung und Aufwertung besteht;

- b) die unüberbauten Bauzonen, in denen eine dichte und qualitativ hochwertige Überbauung angestrebt wird;
- c) strategische Reserven (nicht lokalisiert)

Die Grösse des Siedlungsgebiets darf ohne Richtplananpassung insgesamt nicht vergrössert werden.

2-1-1/2 *Räumliche Festlegung des Siedlungsgebiets*

Die räumliche Anordnung des Siedlungsgebiets erfolgt über die Bauzonenanordnung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. Kapitel 2-3) und hat sich an der anzustrebenden räumlichen Entwicklung gemäss Raumkonzept (vgl. Kapitel B) zu orientieren. Die räumlich konkrete Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt flächendeckend für den ganzen Kanton in der nächsten gesamthaften Überprüfung des kantonalen Richtplans. Diese erfolgt in der Regel frühestens nach 10 Jahren oder bei wesentlich geänderten Verhältnissen (Art. 9 Abs. 2 und 3 RPG).

RiPlaNr: 2-1-1/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und
 Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-1-1/3 *Siedlungstrenngürtel*

Die Siedlungstrenngürtel dienen zur grossräumigen Gliederung von Landschaft und Siedlung, zum Erhalt kantonal bedeutsamer Fruchtfolgeflächen (FFF) und Erholungsflächen sowie zum Freihalten von Wildtierkorridoren und Landschaftsverbindungen. Durch das gezielte grundsätzliche Freihalten ausgewählter Gebiete vor weiterer Bebauung wird ein Beitrag zu einem positiven Stadt- und Landschaftsklima geleistet. Die Siedlungstrenngürtel sind in der Nutzungsplanung durch das Ausscheiden von kommunalen Freihaltezonen von Bauten dauernd freizuhalten.

RiPlaNr: 2-1-1/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Der Kanton legt die folgenden Siedlungstrenngürtel nicht lagegenau fest:

2-2-1/10 Beringen/Löhningen 2-2-1/11 Stein am Rhein/Oehningen 2-2-1/12 Gächlingen/Neunkirch
 2-2-1/13 Hallau/Hallau Station 2-2-1/14 Grünraum Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall
 2-2-1/15 Neunkirch/Hallau 2-2-1/16 Stein am Rhein/Hemishofen

RiPlaNr: 2-2-1/10-16
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Der Grünraum 2-2-1/14 Schaffhausen/Neuhausen am Rheinflall hat aufgrund seiner Lage die Funktion eines Grünraums.

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

2-1-2 *Entwicklungsschwerpunkte*

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen des «Agglomerationsprogramms Schaffhausen Plus» erstmals Entwicklungsschwerpunkte bestimmt, mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung auf geeignete Gebiete zu konzentrieren. Diese in der Regel kommunalen Entwicklungsgebiete umfassen Eignungs-, Förderungs- und Erneuerungsgebiete, deren Entwicklung im gesamtkantonalen Interesse liegt. Die Standorte eignen sich insbesondere für eine intensive bauliche Dichte in den Bereichen Arbeiten, Wohnen, Einkauf und Freizeit. Sie sind aufgrund ihrer Lage, Grösse und ihrer Erschliessungsqualität für viele Menschen rasch und direkt erreichbar. Diese Entwicklungsgebiete werden durch den Kanton und die Standortgemeinden besonders gefördert. Ziel ist es, die Nachfrage nach entsprechenden Nutzflächen auf wenige, dafür besonders geeignete Standorte zu konzentrieren; es handelt sich dabei um Flächen für arbeitsplatzintensive und/oder flächenintensive Gewerbegebiete, Zentrumsgebiete mit Mischnutzung, Gebiete mit Eignung für verkehrsintensive Einrichtungen sowie Wohnschwerpunkte. Einige ESP liegen in BLN- oder ISOS-Gebieten. Im Rahmen der Umsetzung der ESP bzw. in der nachfolgenden Planung (Nutzungsplanung), sind die

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

entsprechenden Schutzziele stufengerecht umzusetzen. Aufgrund des hohen Koordinationsbedarfs sind separate Planungsverfahren notwendig.

Neben den im Agglomerationsprogramm ausgewiesenen Standorten gibt es im Kanton potenziell weitere Standorte für Entwicklungsschwerpunkte. Diese Schwerpunkte gilt es, zu gegebenem Zeitpunkt auf ihre Eignung zu prüfen.

- Entwicklungsschwerpunkte werden bei der Infrastrukturplanung prioritär behandelt.
- Als minimale Standortanforderung müssen neue Entwicklungsschwerpunkte im Agglomerationskernraum oder in den regionalen Zentren liegen sowie über folgende attraktive Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen:
 - Bahn: 15-Minutentakt, 300 m Einzugsbereich;
 - Bus: 10-Minutentakt, 150 m Einzugsbereich.
- Sie werden nur dort entwickelt, wo bereits ein ausreichendes ÖV-Angebot vorhanden ist und die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes für das zusätzliche Verkehrsaufkommen genügt. Bei bestehenden Entwicklungsschwerpunkten ist nachzuweisen, wie die Minimalanforderungen bezüglich ÖV- und MIV-Erschliessung erfüllt werden.
- Der Kanton unternimmt zusammen mit den Standortgemeinden aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können (zeit- und marktgerechte Entwicklung).

Planungsgrundsätze

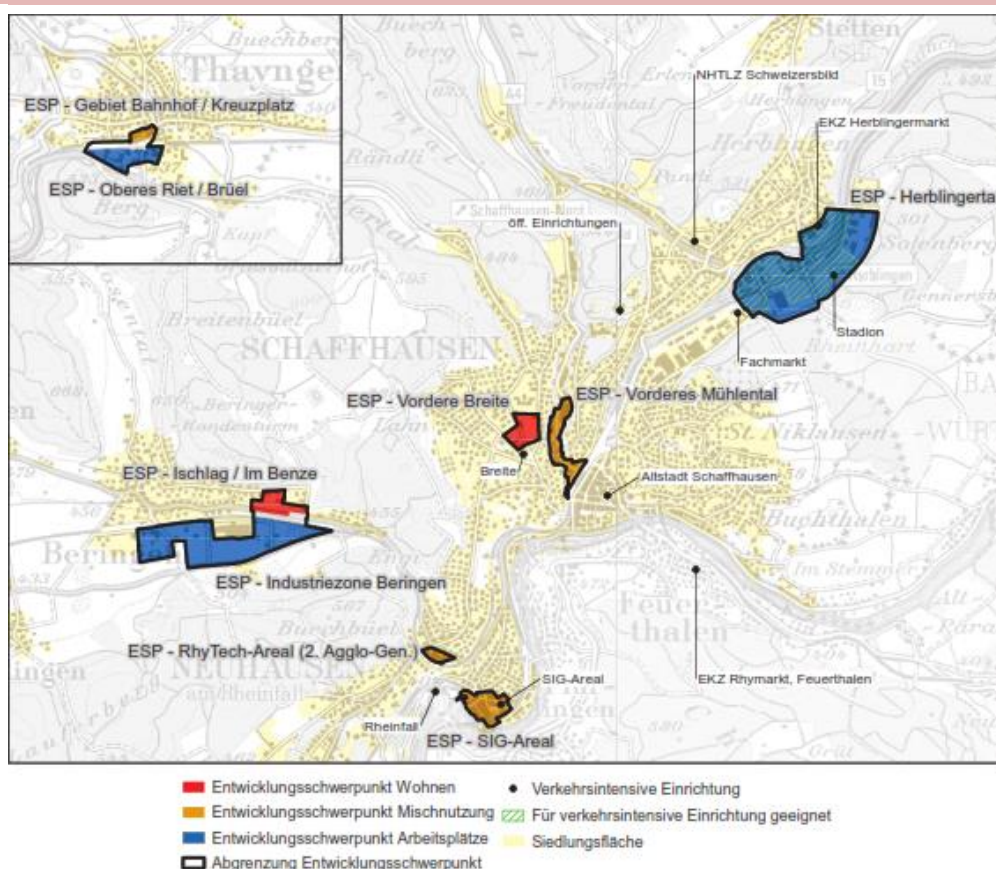


Abbildung 1: Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Quelle: PNA 2018

2-1-2/1 *Entwicklungsschwerpunkte Wohnen*

Entwicklungsschwerpunkte für Wohnnutzungen müssen in der Nähe von Versorgungsstandorten liegen oder diese beinhalten und sind bevorzugt auf ungenutzten und unternutzten Flächen in zentralen Lagen zu realisieren. Dabei sollen auch familienfreundliche und generationenübergreifende Wohnformen mit planerischen Massnahmen gefördert werden.

Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte «Wohnen» an besonders geeigneten Lagen gemäss Wohnraumentwicklungskonzept fest:

- 2-1-3/4 *Vordere Breite Schaffhausen*
- 2-1-3/6 *Ischlag/Im Benze Beringen*

RiplaNr: 2-1-2/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Ja

RiplaNr: 2-1-3/4+6
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Ja

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

Im regionalen Zentrum Stein am Rhein ist ein Entwicklungsschwerpunkt Wohnen erwünscht und zu prüfen.

Wohnprojekte mit hoher Erschliessungs- und Versorgungsqualität in zentraler Lage, einer der Lage entsprechenden Dichte sowie einer hohen Gestaltungsqualität und guter Freiraumversorgung, tragen wesentlich zum Ziel der inneren Verdichtung und der Ausnutzung vorhandener Infrastrukturkapazitäten bei. Die Voraussetzungen sind im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung zu schaffen.

2-1-2/2 *Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten*

Für Entwicklungsschwerpunkte «Arbeiten» bestehen zwei Fokusbereiche: Dienstleistung und Industrie/Gewerbe. Entwicklungsschwerpunkte für Dienstleistungsnutzungen sind bevorzugt auf ungenutzten und unternutzten Flächen in zentralen Lagen zu realisieren. Hierbei werden insbesondere brachliegende und im Strukturwandel begriffene Industrie- und Gewerbeareale auf ihre Nutzbarkeit geprüft. Bei der Öffnung von Industrie- und Gewerbeazonen für andere Nutzungszwecke ist, wenn möglich, eine Umnutzung der bestehenden Bausubstanz anzustreben. Entwicklungsschwerpunkte für Industrie- und Gewerbe orientieren sich an den übergeordneten Verkehrsinfrastrukturen. Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten fest:

- 2-1-3/3 *Herblingertal Schaffhausen*
- 2-1-3/13 *Gebiet Oberes Riet/Brüel Thayngen*
- 2-1-3/2 *Industriezone Beringen*

RiplaNr: 2-1-2/2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Ja

RiplaNr: 2-1-3/2,3,13
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Ja

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten sollen neue Arbeitsplätze an geeigneten Lagen schaffen. Damit verbunden ist die Aktivierung von brachliegenden Flächen.

2-1-2/3 *Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzung*

Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzungen stellen Standorte dar, die unterschiedliche Nutzungen aus den Bereichen Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel, Freizeit und Tourismus miteinander kombinieren. Der Kanton legt auf der Basis des Agglomerationsprogramms folgende Entwicklungsschwerpunkte für Mischnutzung fest:

- 2-1-3/9 *Vorderes Mühlental Schaffhausen*
- 2-1-3/5 *SIG-Areal Neuhausen am Rheinfall*

RiplaNr: 2-1-2/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Ja

RiplaNr: 2-1-3/5,7,8,9
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019

2-1-3/7 Gebiet Bahnhof/Kreuzplatz Thayngen

2-1-3/8 RhyTech-Areal Neuhausen am Rheinfall

Planeintrag: Ja

Die Nummerierung der einzelnen Objekte stimmt mit den in der Richtplankarte eingetragenen Objekten und dem Datenbankeintrag überein.

Durch die Etablierung von Entwicklungsschwerpunkten Mischnutzung entstehen lebendige Quartiere, die einen starken Einfluss auf die bestehenden Siedlungen ausüben, da sie das Spektrum an Nutzungen erweitern.

2-1-3 Verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind namentlich Einkaufszentren, Fachmärkte, Freizeiteinrichtungen oder Arbeitsplatzstandorte. Aufgrund ihrer Ausrichtung auf möglichst grosse Personenbewegungen sind sie massgebende Verkehrserzeuger. In Anbetracht ihrer Bedeutung für die Organisation des Raums müssen die Standorte von VE sorgfältig gewählt werden. VE können einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung oder Wiederbelebung der Vitalität der Siedlungszentren (vom Dorfkern bis zum Stadtzentrum) leisten. Sie können entsprechenden Bestrebungen aber auch zuwider laufen, indem sie die Nachfrage in periphere Gebiete abziehen. Darüber hinaus können VE erhebliche Umweltbelastungen mit sich bringen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Als Schwellenwerte für die Standorte von VE gelten 2`500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche oder 1`500 Personenwagenfahrten (750 Zu- und Wegfahrten).

- Der Kanton stimmt die Grösse, Verteilung und Frequentierung der verkehrsintensiven Einrichtungen kantonsweit ab, um eine abgestimmte Versorgungsstruktur im Kanton zu erreichen und um Konkurrenzsituationen zwischen den Standorten zu vermeiden.
- Neue verkehrsintensive Einrichtungen verfügen über die gleichen Anbindungsstandards des öffentlichen Verkehrs wie die Entwicklungsschwerpunkte.
- Neue verkehrsintensive Einrichtungen verfügen über eine gute Erschliessung mit dem Langsamverkehr.
- Sie werden nur dort entwickelt, wo bereits ein ausreichendes ÖV-Angebot vorhanden ist und die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes für das zusätzliche Verkehrsaufkommen genügt.
- Parkierungsflächen sind unterirdisch oder oberhalb der Nutzungsflächen anzuordnen.

Planungsgrundsätze

2-1-3/1 Umgang mit bestehenden verkehrsintensiven Einrichtungen

Bestehende verkehrsintensive Einrichtungen (VE) bleiben erhalten und werden - sofern sie nicht den notwendigen Qualitätsstandards (insbesondere bzgl. Erschliessung) entsprechen - im Rahmen von anstehenden Planungsmassnahmen oder Nutzungsänderungen auf das notwendige Niveau angehoben.

RiplaNr: 2-1-3/1
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

Bei der Weiterentwicklung von VE werden die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs aktiv einbezogen.

2-1-3/2 Neue verkehrsintensive Einrichtungen

Neue verkehrsintensive Einrichtungen brauchen keine Festsetzung des Standorts im Richtplan, wenn sie in den Kern- und Zentrumsgebieten des Agglomerationskernraums oder der regionalen Zentren oder in ESP mit entsprechender Bezeichnung liegen.

RiplaNr: 2-1-3/2
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

Ausserhalb dieser Gebiete

- ist ein Richtplaneintrag notwendig, wenn die Verkaufsfläche oder die Anzahl Fahrten die Schwellenwerte des Richtplans übersteigen (2'500 m² oder 1'500 Fahrten pro Tag) oder
- ist eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung nötig (Konzept, Zonenüberlagerung), wenn die Verkaufsfläche den Wert von 800 m² übersteigt.

Neue Einrichtungen mit hohem Verkehrsaufkommen werden neben der Erfüllung der Standortanforderungen von ESP (vgl. Kap. 2-1-2) an folgenden Kriterien gemessen:

- Nachweis genügender Strassen respektive Knotenkapazität
- Geringe Belastung von Wohngebieten (Lärm, Luftschadstoffe, Licht)
- Erschliessung mit dem Langsamverkehr
- Bezug zu gewachsenen Zentren, Bahnhofsgebieten und städtebauliche Einbindung (gilt bei Standorten mit hohem Personenaufkommen)

Bei Standorten mit hohem Güterverkehrsaufkommen (mehr als 200 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen pro Tag) spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Verlagerungspotenzial von der Strasse auf die Schiene
- Industrieleisanschluss

2-1-3/3 *Verkehrsintensive Einrichtungen Freizeit und Tourismus*

Unter VE Freizeit fallen Nutzungen, die einen der folgenden Grenzwerte überschreiten:

- Einrichtungen ab einer Kapazität für 1'500 Besuchende bzw. Zuschauende (mit Ausnahme von temporären Anlagen für einmalige Veranstaltungen);
- 2'000 Personenwege/Tag im Jahresdurchschnitt (Summe Hin- und Rückweg)
Wenn die Tages-Spitzenwerte mehr als das Doppelte des Grenzwertes betragen, kann die Grenze fallweise tiefer angesetzt werden.

Falls die Entwicklung von VE für Freizeit angestrebt wird, ist darauf zu achten, dass die Standorte über eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen. Sofern es sich um Standorte handelt, die vor allem saisonal bzw. an besonderen Tourismustagen stark frequentiert werden, kann die Erschliessungsqualität ausserhalb der Saison bzw. der Tourismustage von niedrigerer Qualität sein. Ein erweitertes Angebot ausserhalb des regulären Fahrplanes ist Sache des Betreibers der Anlage.

Tourismusstandorte basieren auf bestehenden Bauten und Anlagen resp. vorhandenen Attraktionen. Bauliche Massnahmen unterliegen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren mit entsprechenden Auflagen.

RiPlaNr: 2-1-3/3
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

2-1-4 *Fahrende*

Die Schweizer Fahrenden sind eine kulturelle Minderheit der Schweiz. Das Fahren ist Grundlage ihrer wirtschaftlichen Existenz, wofür sie auf Stand- und Durchgangsplätze angewiesen sind. Die Kantone haben die räumlichen Ansprüche der Fahrenden zu koordinieren und Stand- und Durchgangsplätze festzusetzen. Im Kanton Schaffhausen ist ein Durchgangsplatz mit zehn Stellplätzen für Fahrende als Ersatz für einen aufgehobenen Durchgangsplatz zu erstellen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-1-4/1

Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Im Rahmen von Nutzungsplanungsrevisionen prüft der Kanton zusammen mit den Gemeinden Flächen, die sich für einen Durchgangsplatz eignen könnten. Geeignete Flächen für Durchgangsplätze müssen sich in der Bauzone befinden und über eine entsprechende Ausstattung (Trinkwasser, Abwasser, Strom und Abfall) verfügen.

RiplaNr: 2-1-4/1
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Bis eine Lösung für einen definitiven Durchgangsplatz gefunden ist, sind auch Plätze für eine temporäre Nutzung zu bezeichnen. Bei Umzonungen und Änderungen von Flächen der öffentlichen Hand weisen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton nach, ob und wie sich die Flächen für einen Durchgangsplatz eignen. Der Kanton übernimmt die Kosten für die Einrichtung des Durchgangsplatzes.

2-2

Siedlungsentwicklung und Siedlungsqualität

Mit der Festlegung des Siedlungsgebietes wird der bisher vorhandene Spielraum zur Siedlungsentwicklung auf der grünen Wiese kleiner. Damit stehen die einzelnen Gemeinden im Kanton in starker Abhängigkeit zueinander.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen ist ein prioritäres Ziel. Dieses soll durch die Aktivierung bestehender Potenziale für die Innenentwicklung erreicht werden. Die Siedlungsgestaltung und -qualität, die Belebung und Unterstützung der Ortskerne und des öffentlichen Raums, die Erhaltung guter Freiraumqualitäten wie auch die Siedlungsökologie spielen dabei eine wichtige Rolle. Massnahmen zur Verbesserung dieser Standortvorteile sollen in die tägliche Arbeit der Behörden und Bauherren Eingang finden. Der Kanton stellt dazu Arbeitshilfen zur Verfügung.

2-2-1

Siedlungsentwicklung nach innen

Mit Ausnahme einiger hohen Nutzungsdichten (Einwohner- und Beschäftigte pro Hektare) in den Siedlungskernen ist der Kanton Schaffhausen insgesamt eher von geringen Nutzungsdichten geprägt. Diese Nutzungsdichten können ohne Minderung der bestehenden Qualitäten gesteigert werden, indem die baulichen Dichten an lokal dafür geeigneten Orten gezielt erhöht werden.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Der Kanton und die Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine konsequente Siedlungsentwicklung nach innen. Diese Innenentwicklung hat Priorität gegenüber Entwicklungen ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.
- Neue Flächenansprüche für Wohnen und Arbeiten sind prioritär durch das Ausschöpfen vorhandener Innenentwicklungspotenziale und durch die bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets zu befriedigen.
- Die Verdichtung erfolgt insbesondere im direkten Umfeld von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sowie an mit dem Fuss- und Veloverkehr gut erschlossenen Lagen.
- Die Gemeinden treffen die nötigen planerischen Vorkehrungen, dass in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen bis 2040 die unter 2-2-1/2 ausgewiesenen Zieldichten erreicht bzw. gehalten werden können.

Planungsgrundsätze

2-2-1/1 *Siedlungsentwicklungsflächen*

Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Entwicklung ihrer prioritären Flächen. Flächen von kantonalem Interesse werden gemeinsam und mit qualitätssichernden Verfahren entwickelt. Der Kanton kann herausragende Entwicklungen auf prioritären Flächen mit hoher städtebaulicher Qualität, welche die Wohnqualität steigern oder den Wirtschaftsstandort stärken, finanziell unterstützen. Hierbei nutzt der Kanton bestehende Förderinstrumente für innovative Planungen (Bsp. Projekte der Regional- und Standortentwicklung) aus. Der Kanton setzt sich bei der Realisierung der Projekte für einen hohen Anteil des gemeinnützigen Wohnungsbaus ein und fördert insbesondere generationenübergreifende Wohnprojekte.

RiplaNr: 2-2-1/1
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-1/2 *Zieldichten*

Für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen werden für den Richtplanhorizont 2040 Zieldichten festgelegt, welche die Gemeinde im Durchschnitt über die drei Nutzungszonen mindestens zu erreichen hat. Es gelten folgende Zieldichten für die drei Raumtypen gemäss Raumkonzept:

RiplaNr: 2-2-1/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) Agglomerationskernraum: 90 Raumnutzer /ha
- b) Regionale Zentren: 55 Raumnutzer /ha
- c) Ländlicher Raum: 40 Raumnutzer /ha

Gemeinden, deren bestehende Nutzerdichte unter der zu erreichenden Zieldichte liegt, zeigen im Rahmen ihrer kommunalen Planungen auf, wie die Zieldichten im Richtplanhorizont 2040 erreicht werden können. Gemeinden, deren bestehende Nutzerdichte über der Zieldichte liegt, zeigen im Rahmen ihrer kommunalen Planungen auf, wie die heutige Nutzerdichte mindestens gehalten bzw. weiter gesteigert werden kann.

2-2-1/3 *Erfassung und Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven*

Als Basis für die Siedlungsentwicklung nach innen müssen die für die innere Entwicklung und Erneuerung zur Verfügung stehenden Flächen und deren spezifische Qualitäten bekannt sein. Dazu gehören neben den unbebauten Bauzonenflächen (z.B. Baulücken) insbesondere nicht mehr genutzte und unternutzte Flächen (z.B. brachliegende Flächen, welche sich nicht mehr für die ursprüngliche Nutzung eignen,) sowie geeignete Gebiete mit Potenzial für eine Aufwertung, Umnutzung oder Erneuerung.

RiplaNr: 2-2-1/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: PNA / Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die Gemeinden berücksichtigen die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale bei ihren Planungen und fördern deren Mobilisierung, indem sie geeignete Massnahmen zur besseren Nutzung von ungenutzten und unternutzten Flächen prüfen. Die Gemeinden vertiefen die kantonalen Grundlagen im Rahmen der zu erarbeitenden Siedlungsentwicklungsstrategie (vgl. 2-3-1) und weisen die Gebiete mit Innenentwicklungspotenzial und deren orts- und städtebaulichen Qualitäten detailliert aus.

2-2-1/4 *Aktive Bodenpolitik*

Um die Ziele einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung nach innen zu erreichen, die Verfügbarkeit von strategisch bedeutsamen Flächen zu erhöhen und Impulse für eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung zu setzen, prüfen der Kanton und die Gemeinden im Sinne einer aktiven Bodenpolitik bei sich ergebenden Gelegenheiten

RiplaNr: 2-2-1/4
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Kanton/
 Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

den gezielten Erwerb von strategisch bedeutsamen Flächen. Sie setzen dazu die Möglichkeiten der kantonalen Gesetzgebung gezielt ein, namentlich die Überbauungsverpflichtung.

2-2-1/5 *Modell zum Gemeindefinanzausgleich*

Um eine interkommunal abgestimmte Bauzonenausweisung zu ermöglichen, ist das bestehende Modell des Gemeindefinanzausgleichs weiterzuentwickeln bzw. an diese Ansprüche anzupassen. Dies mit dem Ziel die finanziellen Planungsvor- und Planungsnachteile gerecht zwischen den Gemeinden zu verteilen. Der Kanton legt zu diesem Zweck einen Entwurf zur Weiterentwicklung des Modells zum Gemeindefinanzausgleich vor und stimmt diesen mit den Gemeinden ab. Dabei soll geprüft werden, ob ein kantonsweit gültiges Bonussystem entwickelt werden kann.

RiplaNr: 2-2-1/5
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Amt für Justiz,
 Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-2 *Siedlungsqualität*

Siedlungsentwicklung nach innen muss mit einer hohen Siedlungsqualität einhergehen. Unter Siedlungsqualität wird die Qualität der Bauten und deren Umgebung sowie die Einordnung der Bauten in den städtebaulichen Kontext verstanden. Der Siedlungsqualität ist daher bei der Innenentwicklung gebührend Rechnung zu tragen. Dabei sind die heute bestehenden baurechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Eine hohe Wohn- und Siedlungsqualität entsteht nicht nur durch eine gute Architektur der Bauten, sondern vor allem durch das Zusammenwirken von Innenraum, Bauten und Aussenraum in einer erkenn- und erlebbaren Siedlungsstruktur. Dabei sind die Gestaltung der Freiräume, der öffentlichen Strassenräume sowie eine siedlungsgerechte Organisation des Verkehrs von zentraler Bedeutung. Eine hohe Wohn-, Arbeitsplatz- und Siedlungsqualität trägt zur Identitätsbildung, zum Wohlbefinden der Bevölkerung, zur Lebensqualität und zur ortsspezifischen Kultur bei.

- Mit der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung wird eine hohe Siedlungsqualität angestrebt.
- Um eine hohe Wohn- und Umgebungsqualität zu ermöglichen, wird eine harmonische Einbindung in die bestehenden Siedlungsstrukturen sowie der Erhalt und die Weiterentwicklung orts- und quartierspezifischer Qualitäten angestrebt.
- Die Gestaltung von Siedlungsrändern sowie die Siedlungsökologie sind ebenfalls gebührend zu berücksichtigen.
- Besondere Anstrengungen sind im Rahmen der Siedlungsentwicklung nach innen und der Siedlungserneuerung erforderlich zur Erhöhung der Wohn-, Grün- und Freiraumqualität und zur Verringerung der Lärmbelastung.
- Hochhäuser sind aufgrund ihrer Prägung des Erscheinungsbildes nur an speziell dafür geeigneten Lagen zu realisieren. Sie haben erhöhten Qualitätsansprüchen zu genügen und müssen einen Beitrag zu einer hohen Siedlungsqualität leisten.

Planungsgrundsätze

2-2-2/1 *Angestrebte Qualitäten*

Bei der Verdichtung ist darauf zu achten, dass:

- die bestehenden Baustrukturen qualitativ weiterentwickelt werden;

RiplaNr: 2-2-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- die Besitzstandswahrung berücksichtigt wird, bzw. bei einer angestrebten Entwicklung die notwendigen Massnahmen mit den Eigentümern abgestimmt werden;
- quartierbedeutsame Grünflächen, insbesondere Park-, Spiel- und Erholungsflächen erhalten und/oder neu geschaffen werden;
- sozialräumliche Auswirkungen, insbesondere bezüglich Verdrängungsprozessen, Durchmischung nach Alter und Einkommen berücksichtigt werden;
- bestehende Infrastrukturkapazitäten genutzt werden;
- kostentreibende Faktoren (z.B. Altlasten, Notwendigkeit von Rückbauten etc.) frühzeitig identifiziert und berücksichtigt werden;
- ein verträgliches Siedlungsklima entsteht bzw. erhalten bleibt;
- die verkehrlichen Auswirkungen beachtet werden;
- die Anforderungen der Energieeffizienz erfüllt (4-2-1/A1) und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Energieproduktion und Wärmeversorgung geprüft werden.
- bei der Realisierung von Wohnbaumassnahmen die städtebauliche und architektonische Qualität gewahrt und zu deren Sicherung geeignete Instrumente oder Verfahren angewendet werden (z.B. Architekturwettbewerbe).
- planerische Massnahmen (Verkehrsführung, Durchgrünung, Gestaltung des öffentlichen Raums bzw. Parkanlagen, Ruheorte usw.) zu einer hohen Wohn- und Arbeitsortqualität beitragen.

2-2-2/2 *Siedlungsränder*

Um gut gestaltete Siedlungsränder zu schaffen und damit auch das Erscheinungsbild einer Gemeinde zu verbessern, streben die Gemeinden eine einheitliche und funktionell zusammenhängende Siedlungsstruktur an. Sie regeln bei bestehenden Bauzonen die Gestaltung der Siedlungsränder (Übergang Siedlung zu Kulturland) mit der Ausscheidung und Begrünung von Pufferzonen (Freihaltezone) in der Nutzungsplanung (Berücksichtigung charakteristischer Landschaftsmerkmale wie Steilhänge, Gewässer und Täler, Vegetation, fruchtbares Ackerland, schützenswerte Landschaften etc.). Denkmalpflegerische Aspekte werden insbesondere dann berücksichtigt, wenn die Siedlungsränder Teil eines schützenswerten Ortsbildes sind.

RiplaNr: 2-2-2/2
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-2/3 *Hochhäuser*

Als Hochhäuser gelten Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 Metern. Hochhäuser sind raumwirksam, da sie das Siedlungs- und Landschaftsbild stark prägen. Darüber hinaus können sie weitreichende Konsequenzen für die Infrastruktur und Freiräume mit sich bringen. Mit Hochhäusern können städtebauliche Akzente gesetzt und ein Beitrag zur Innenentwicklung geleistet werden, jedoch bedingt dies eine zentrale Lage und einen hohen Anteil an öffentlich nutzbarem Freiraum. Hochhäuser können im Siedlungsgefüge identitätsstiftend aber auch störend auftreten. Sie haben nachfolgende kumulative Anforderungen zu erfüllen:

RiplaNr: 2-2-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: BD
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Schaffung von differenzierten, städtebaulich und architektonisch hochstehenden Lösungen
- Zentrumsbildung an gut erschlossenen Orten
- Strukturierung von Stadtentwicklungsgebieten
- Unterstützung von Transformationsprozessen

Hochhäuser dürfen das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten und in die Umgebung einzupassen. Insbesondere darf die Nachbarschaft in Wohnzonen oder bewohnten Gebäuden nicht wesentlich durch Schattenwurf beeinträchtigt werden. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass neue Hochhäuser nur an dafür geeigneten und bezeichneten Lagen ermöglicht werden.

Die Realisierung von Hochhäusern erfordert einen abgestimmten Planungsprozess. Qualitätssichernde Verfahren wie Testplanungen, Wettbewerbsverfahren sowie Zonen- und Quartierplan sind sach- und stufengerecht anzuwenden.

Hochhäuser müssen hohe Qualitätsanforderungen erfüllen und nachweisen, namentlich in folgenden Bereichen:

- a) Städtebauliche Einordnung
- b) Architektur
- c) Nutzung
- d) Anbindung an die Verkehrsinfrastruktur
- e) Ökologie und Umwelt
- f) Vernetzung mit Grün- bzw. Naherholungsraum.

2-2-3 Schützenswerte Ortsbilder

Die Qualitäten der schützenswerten Ortsbilder des Kantons sind durch bauliche Nutzungsänderungen, Infrastrukturbauten und Umweltbelastungen gefährdet. Insbesondere wenn durch Verdichtungsmassnahmen in bestehende Strukturen eingegriffen wird, kann das Erscheinungsbild der Gemeinden verändert werden. In vielen Gemeinden stehen nicht massstäbliche Neubauten im gestalterischen Konflikt mit der ursprünglichen Bausubstanz, der Gestaltung der öffentlichen Räume und dem ländlichen Umfeld.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern legen einen besonderen Wert auf die innere Gestaltung der Siedlung und die bauliche Integration in die Landschaft.
- Bei baulichen Massnahmen innerhalb schützenswerter Ortsbilder denkmalpflegerische Aspekte beachten und der Qualität der Bebauung einen hohen Stellenwert beimessen, unter Berücksichtigung der Geschichte des Ortes und des bestehenden Bauensembles.
- Die aktive Gestaltung der Ortsränder nutzen um das Erscheinungsbild einer Gemeinde und das Landschaftsbild aufzuwerten.
- Die Gestaltung des Ortsrandes auf eine kompakte Siedlungsentwicklung ausrichten. Durch städtebaulich definierte Siedlungsränder wird das Ausufern der Siedlungsentwicklung vermieden und besondere Natur- und Landschaftsräume erhalten.
- Kanton und Gemeinden streben die Verbesserung von Wohn- und Wohnumfeldqualitäten an und unterstützen Massnahmen, die die Gestaltung und Nutzung öffentlicher Räume fördern.
- Der Kanton und die Gemeinden berücksichtigen bei allen raumwirksamen Vorhaben, insbesondere der kommunalen Nutzungsplanung, die Inventare des Bundes

Planungsgrundsätze

und des Kantons, namentlich das «Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)» sowie das kantonale Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte.

2-2-3/1

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung

Der Ortsbildschutz ist eine Daueraufgabe und bei allfälligen Nutzungsplanungsrevisionen zu beachten. Bei Eingriffen in die bestehende Bausubstanz (An-, Um- und Ersatzbauten) sowie bei Lückenschlüssen und Innenentwicklungen sind die Aspekte des Ortsbildschutzes sowie das kantonale Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte im Rahmen einer gesamtheitlichen Interessenabwägung zu beachten.

Insbesondere sind dabei, soweit vorhanden, auch die Erhaltungsziele gemäss ISOS in die Überlegungen mit einzubeziehen. Folgende Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung werden festgesetzt, wobei nur die Ortsbilder von nationaler Bedeutung Bestandteil des ISOS sind und somit eine Rechtskraft im Sinne von Art. 6 NHG entfalten:

RipaNr: 2-2-3/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/
 Denkmalpflege
 Termin: 2019
 Planeintrag: Ja

Tabelle 12: Schützenswerte Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung, Quelle: ISOS 1986

Schützenswerte Ortsbilder von nationaler Bedeutung		Schützenswerte Ortsbilder von regionaler Bedeutung	
Bibermühle (Ramsen)	Osterfingen (Wilchingen)	Altdorf (Thayngen)	Hemmental (Schaffhausen)
Dörflingen	Ramsen	Bargen	Hofen (Thayngen)
Gächlingen	Rüdlingen	Barzheim (Thayngen)	Siblingen
Hallau	Schaffhausen	Beggingen	Steinenkreuz (Rüdlingen)
Lohn	Schleitheim	Buch	Stetten
Löhningen	Stein am Rhein	Buchberg	Trasadingen
Merishausen	Thayngen	Gennersbrunn (Schaffhausen)	Wiesholz (Ramsen)
Neunkirch	Wilchingen	Guntmadingen (Beringen)	Wunderklingen (Hallau)
Oberhallau		Hemishofen	

Die Gemeinden resp. Ortsteile Beringen, Bibern (Thayngen), Büttenhardt, Neuhausen am Rheinfall und Opfertshofen (Thayngen) haben Ortsbilder von lokaler Bedeutung, alle anderen Gemeinden des Kantons Schaffhausen haben ein Ortsbild von überlokaler Bedeutung. Bei den Ortsbildern von lokaler Bedeutung sorgen die Gemeinden mit entsprechenden Ortsbildschutzzonen für deren Schutz. Lokale Ortsbilder werden weder in der Grundlagenkarte Siedlung noch im Richtplan eingetragen.

2-2-4

Arbeitszonen

Der Anteil der Beschäftigten im 2. Sektor liegt im Kanton Schaffhausen mit über 30 % über dem schweizerischen Durchschnitt. Dies widerspiegelt sich in einer durchschnittlich höheren Flächenbeanspruchung pro Arbeitsplatz als im schweizerischen Durchschnitt.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Die Arbeitszonenreserven (unbebaute Bauzonen und Reserven im Bestand) decken grundsätzlich die erwartete Flächennachfrage in den Arbeitszonen für den Richtplanhorizont. Räumlich deckt sich die erwartete Nachfrage jedoch nicht überall mit dem bestehenden Angebot, denn insbesondere die unbebauten Arbeitszonen sind dispers verteilt. Analysen zeigen zudem, dass für bestehende Betriebe oder Neuansiedlungen, die aufgrund technischer oder betrieblicher Restriktionen einen besonderen Raum- und Flächenbedarf aufweisen (z.B. Produktionsflächen etc.), nur ungenügend bedarfsgerechte Flächen innerhalb des Siedlungsgebiets zur Verfügung stehen.

Die Herausforderung besteht folglich darin, eine angemessene wirtschaftliche Entwicklung zu ermöglichen, ohne die Zielsetzung einer haushälterischen Bodennutzung zu untergraben.

- Der Kanton unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung. Dabei hat die Siedlungsentwicklung nach innen Priorität gegenüber der Entwicklung ausserhalb des weitgehend überbauten Gebiets.
- Industriebrachen sind, sofern dort die Ansiedlung neuer Betriebe mittelfristig nicht möglich ist, einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Kanton fördert die Umnutzung von Industriebrachen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.
- Neue Entwicklungen auf unbebauten oder schlecht ausgenutzten Arbeitszonen erfolgen flächensparend und qualitativ ansprechend.

Planungsgrundsätze

2-2-4/1 *Arbeitszonenbewirtschaftung*

Der Kanton, unter der Federführung des Planungs- und Naturschutzamtes in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung, führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung auf kantonaler Stufe ein. Diese trägt dazu bei, die bestehenden Arbeitszonen unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (Kap. 2-1-2/2) optimal zu nutzen, aktiv zu steuern und zu koordinieren.

RiplaNr: 2-2-4/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Das Ziel der Arbeitszonenbewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten, kantonalen Sicht, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren und gleichzeitig das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten zu unterstützen. Dazu hat die Arbeitszonenbewirtschaftung unter anderem eine kantonale Übersicht zu den Arbeitszonen, deren aktuellen Nutzung und den vorhandenen Nutzungspotenzialen zu erstellen, laufend nachzuführen (Monitoring) und der erwünschten räumlichen Entwicklung (Zielsetzungen) gegenüber zu stellen (Controlling). Im Rahmen der Berichterstattung an den Bund wird der Stand der Arbeitszonenbewirtschaftung ausgewiesen.

Der Kanton und die Gemeinden prüfen ferner Massnahmen zur Verlagerung von Arbeitszonen von peripheren und mässig erschlossenen Lagen an geeignetere Orte. Dabei berücksichtigen sie die Ziele und Vorgaben der Richtplanung.

2-2-4/2 *Strategische Arbeitszonen*

Für die Ansiedlung von grossen, bedeutenden Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben sollen neben den bestehenden Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (vgl. Kap. 2-1-2/2) neue strategische Arbeitszonen geschaffen werden können. Diese umfassen grössere zusammenhängende Gebiete (Richtgrösse > 2 ha), deren Verfügbarkeit gesichert ist und die für den Personen- und Güterverkehr über eine gute Anbindung verfügen. Eine hohe Dichte sowie eine qualitativ hochwertige Gestaltung

RiplaNr: 2-2-4/2
 Koordination: Zwischenergebnis
 Federführung: Kanton
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

sind Voraussetzung. Eine Zerstückelung in kleinere Teilflächen, welche den Zweck der strategischen Arbeitszonen gefährdet, ist nicht zulässig. Die Neuausscheidung von strategischen Arbeitszonen und damit die Schaffung von neuen Bauzonen ist ausschliesslich im Agglomerationskernraum oder den regionalen Zentren möglich.

Die Schaffung strategischer Arbeitszonen muss sich insbesondere dadurch auszeichnen, dass an der Realisierung ein hohes strategisches bzw. volkswirtschaftliches Interesse für den Kanton besteht, das nicht in den bestehenden Bauzonen realisiert werden kann. Strategische Arbeitszonen leisten einen bedeutender Beitrag zu Beschäftigung und Einkommen, zur Wertschöpfung und zur Adressbildung.

Aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung und Auswirkungen bedarf die Ausscheidung von neuen strategischen Arbeitszonen ausserhalb der bestehenden Bauzonen einer Richtplananpassung und setzt voraus, dass die quantitative Siedlungsgebietsfestlegung dies zulässt (Kap. 2-1-1/1).

Neue strategische Arbeitszonen sind vom Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei Bedarf festzulegen. Sie haben hohen Anforderungen zu genügen, welche mindestens den Minimalanforderungen für die bestehenden ESP Arbeiten (Kap. 2-1-2/2) entsprechen. Sie erfordern u.a. eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr sowie an die Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen. Es ist ein besonderer Nachweis zur Standorteignung aufzuzeigen.

2-2-5 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen in den Bereichen Verwaltung und Justiz, Bildung und Forschung, Gesundheitswesen sowie weiteren Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse leisten einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität und damit zur Standortqualität des Kantons (vgl. Kap. 5 Öffentliche Bauten und Anlagen). Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die langfristige Sicherung und/oder arealbezogene Weiterentwicklung kantonal bedeutsamer Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone sind nutzungsplanerisch ausgeschiedene Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

- Die Standortentscheide für neue Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen haben sich an den Grundsätzen des Raumkonzepts und der darin festgelegten Raum- und Zentrenstruktur zu orientieren.
- Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sind flächensparend auszuscheiden.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Planungsgrundsätze

2-2-6 Spezialzonen

Im Kanton Schaffhausen existieren vereinzelt historisch gewachsene Weiler. Von den Gemeinden wurden diese in der Nutzungsplanung entweder als Landwirtschaftszone, Weilerzone, Spezialzone oder Bauzone ausgewiesen. Einige historische Weiler sind aufgrund des Siedlungswachstums Teil der Bauzone eines Dorfs geworden. Darüber hinaus bestehen einige altrechtliche Kleinbauzonen. Eine weitere Ausweisung von Kleinbauzonen ist nicht RPG-konform, da damit vorhandene Zersiedlungstendenzen beschleunigt werden.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

- Historische Weiler als Teil des Landschaftsbildes schützen und erhalten sowie dem Ortsbildschutz genügend Rechnung tragen.
- Nicht mehr genutzte Bauten rückbauen, wenn sie nicht aufgrund ihrer historischen Bedeutung erhaltenswert sind. Sofern landwirtschaftliche Nutzungen in den bestehenden Bauten untergebracht werden können und ein entsprechendes Nutzungsinteresse vorliegt sowie keine Ausbauten erfordern, können sie weiter genutzt werden.

Planungsgrundsätze

2-2-6/1

Weiler

Die Gemeinden erhalten ihre historisch gewachsenen Weiler in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung. Dazu sind die zulässigen Nutzungen und Gestaltungsanforderungen in der Bauordnung festzulegen. Bei in den Bauzonen liegenden Weilern ist zu prüfen, ob die bestehenden Kernzonenbestimmungen ausreichend sind, um das historische Ensemble zu bewahren. Neubauten sind in den bestehenden Weilerzonen nach Art. 33 RPV nicht zulässig.

Bei bestehenden Weilern in Nichtbauzonen entscheidet gemäss Art. 25 Abs. 2 RPG die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

Es sind keine neuen Weilerzonen vorgesehen. Entsprechend können im Kanton keine neuen Weilerzonen im Sinne von Art. 33 RPV ausgeschieden werden.

RiplaNr: 2-2-6/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/PNA
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-2-6/2

Kleinbauzonen

Für Bauten in vorhandenen Kleinbauzonen gelten von der Nutzung abhängige Bewilligungsfristen mit entsprechendem Eintrag im Grundbuch. Die Bewilligung erneuert sich fortlaufend, sofern die bewilligte Nutzung erhalten bleibt. Neue Kleinbauzonen sind nicht zulässig.

Die Gemeinden prüfen im Rahmen der Nutzungsplanung, ob die heutige Nutzung eine Spezialzone ausserhalb der Bauzone erfordert oder der Landwirtschaftszone zugeordnet werden kann.

RiplaNr: 2-2-6/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden/PNA
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

2-3 Kommunale Planung

Die bestehenden formalen Planungsinstrumente auf kommunaler Ebene sind für die grundeigentumsverbindliche Festlegung der Nutzungsvorschriften von grosser Bedeutung. Neben der Nutzungsplanung an sich wird der Einsatz von massgeschneiderten, der Nutzungsplanung vorangestellten informellen Verfahren und Prozessen zur Entwicklung gesamträumlicher Vorstellungen wichtiger. Die Erarbeitung von kommunalen Raumentwicklungskonzepten und Strategien zur Siedlungsentwicklung ermöglichen die Aufbereitung spezifischer qualitativer Aspekte sowie die Festlegung grundsätzlicher Stossrichtungen als Grundlage für die Nutzungsplanung und sollen daher in Zukunft eine wichtige Rolle in der kommunalen Planung spielen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

2-3-1

Kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie

Als Grundlage für die Nutzungsplanung müssen sich die Gemeinden Klarheit verschaffen über ihre mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und die Möglichkeiten der Umsetzung vor dem Hintergrund der übergeordneten Vorgaben.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Mit der Erarbeitung einer kommunalen Strategie zur Siedlungsentwicklung können von der Gemeinde Qualitätsansprüche definiert und gegenüber den Eigentümern und Investoren kundgetan werden. Eine kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie ermöglicht eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den Vorstellungen und Planungen des Kantons und der Nachbargemeinden. Der optionale, aber empfohlene Einbezug der Bevölkerung gibt der Exekutive die notwendige Rückendeckung als Grundlage für nachfolgende Planungen.

- Die kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind in einer Siedlungsentwicklungsstrategie festzuhalten.
- Mit der Siedlungsentwicklungsstrategie zeigen die Gemeinden insbesondere auf, wie sie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen in der Gemeinde und in den einzelnen Quartieren erreichen.
- Die Siedlungsentwicklungsstrategie ist eine wesentliche Grundlage für die Prüfung und Genehmigung von kommunalen Planungen.

Planungsgrundsätze

2-3-1/1

Erarbeitung Siedlungsentwicklungsstrategie

Die Gemeinden erarbeiten eine kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie und zeigen darin auf, wie die Ziele und Vorgaben des kantonalen Richtplans und des Raumkonzepts umgesetzt werden. Die Siedlungsentwicklungsstrategie kann dem Kanton vorgängig zur Nutzungsplanung eingereicht werden und dient als Grundlage für eine regional abgestimmte und bedarfsgerechte kommunale Raumentwicklung, die Etappierung der Erschliessung, sowie als Entscheidungshilfe für die Revision der kommunalen Nutzungsplanung. Sie ist Grundlage für die Prüfung und Genehmigung von Ein-, Auf-, Um- oder Rückzonungen durch den Kanton.

RiplaNr: 2-3-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Die kommunale Siedlungsentwicklungsstrategie besteht aus Text und Karte und soll über viele Jahre als Richtschnur für die verschiedenen Massnahmen und Fachplanungen dienen. Der Kanton erarbeitet einen Leitfaden für die Erarbeitung der kommunalen Siedlungsentwicklungsstrategie. Bis dieser vorliegt, berücksichtigen die Gemeinden die Arbeitshilfe zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen (Verein Agglomeration Schaffhausen, 2015).

2-3-2 Nutzungsplanung

Mit den geänderten planerischen und gesetzlichen Bestimmungen bietet sich die Chance, die Nutzungsplanung grundsätzlich zu überarbeiten sowie wesentliche Grundsatzentscheidungen für die Siedlungsentwicklung zu überprüfen.

Ausgangslage - zu lösende Aufgaben

Entsprechend dem Raumplanungsgesetz sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen. Die Bauzonen sind im Kanton Schaffhausen im Hinblick auf die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der kommenden 15 Jahre zu gross dimensioniert. Zudem liegen die bestehenden Bauzonekapazitäten nicht in jedem Fall dort, wo die zukünftige Entwicklung gemäss Raumkonzept erfolgen soll. Es besteht also in sämtlichen Gemeinden die Herausforderung, die Bauzonen hinsichtlich des Bedarfs und der baulichen Dichte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

- Die Gemeinden überprüfen bei Revisionen der Nutzungsplanung ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung. Sie passen diese der erwarteten Entwicklung und der angestrebten Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept an.
- Massgebend für die Bauzonendimensionierung ist Art. 15 RPG sowie die im Raumkonzept festgelegte angestrebte Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums. Rückzonungen werden dort vorgenommen, wo dies raumplanerisch zweckmässig ist.
- Neueinzonungen erfolgen in der Regel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung und sind nur innerhalb der festgelegten Siedlungsgebietsgrösse möglich.
- Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde, in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

Planungsgrundsätze

2-3-2/1 *Bauzonendimensionierung*

Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision weisen die Gemeinden nach, dass die Bauzonen Art. 15 RPG entsprechen und nicht grösser sind, als sie innert 15 Jahren benötigt werden.

RiplaNr: 2-3-2/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Massgebend für die Berechnung der kommunalen Bauzonenauslastung und des Bauzonenbedarfs ist das Modell des Kantons, welches sich an die technischen Richtlinien zur Bauzonendimensionierung (TRB) des Bundes anlehnt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt sowie regelmässig aktualisiert wird.

2-3-2/2 *Auftrag zur Revision der Nutzungsplanung*

Die Gemeinden passen ihre Nutzungsplanung wie folgt an:

RiplaNr: 2-3-2/2
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren benötigte Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen mehr als 5 % zu gross dimensioniert ist, sind angewiesen, ihre Bauzonen innert 3 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden. Es sind dies namentlich die Gemeinden, Beggingen, Buch, Buchberg, Hallau, Neunkirch, Ramsen, Schleithelm und Trasadingen.
- Gemeinden, bei denen die innert 15 Jahren benötigte Bauzonenfläche innerhalb der Wohn-, Misch-, oder Zentrumszonen zwischen 0 % und 5 % zu gross dimensioniert ist, sind angewiesen ihre Bauzonen innert 5 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden. Es sind dies namentlich die Gemeinden Beringen, Büttenhart, Gächlingen, Merishausen Hemishofen und Thayngen.
- Alle anderen Gemeinden sind angewiesen, ihre Bauzonen innert 10 Jahren nach Genehmigung des Richtplans durch den Bund zu überprüfen. Es sind dies namentlich die Gemeinden Barga, Dörflingen, Lohn, Löhningen, Neuhausen am Rheinfeld, Oberhallau, Rüdlingen, Schaffhausen, Siblingen, Stein am Rhein, Stetten und Wilchingen.

2-3-2/3 *Rückzonungen*

Übersteigt die Bauzonengrösse von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen einer Gemeinde den 15jährigen Bedarf, so hat sie planungsrechtliche Massnahmen zu treffen, um die Bauzonengrösse zu reduzieren. Gemäss Art. 15 RPG darf die Bauzonenfläche nicht grösser sein, als sie innert 15 Jahren benötigt wird. Für Rückzonungen stehen unüberbaute Bauzonen im Vordergrund, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien zutreffen:

RiplaNr: 2-3-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- Die Flächen können nicht zonenkonform genutzt werden (Gefahrensituation, Topografie etc.).
- Die Flächen sind nicht hinreichend erschlossen gemäss Art. 31 RPV (Strassen, Wasser etc.).
- Die Flächen sind in der Übersicht der Siedlungsflächenpotenziale Raum⁺ als «Aussenreserven» bezeichnet oder liegen am Rand der Bauzone.
- Die Flächen weisen eine ungenügende ÖV-Erschliessung auf.
- Die Flächen weisen Konflikte mit Interessen des Ortsbildschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes oder mit Fruchtfolgeflächen auf.
- Auf den Flächen sind über einen längeren Zeitraum keine Überbauungsabsichten bekannt.

2-3-2/4 *Anforderungen an Neueinzonungen*

Neueinzonungen von Flächen grösser 300 m² erfolgen in der Regel im Rahmen einer Gesamtüberprüfung der Nutzungsplanung. Neueinzonungen setzen voraus,

RiplaNr: 2-3-2/3
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

- a) dass sie der Stossrichtung des kantonalen Raumkonzeptes entsprechen;
- b) dass eine Gesamtschau vorliegt, welche die raumplanerisch zweckmässige Lage der einzuzonenden Fläche begründet;
- c) dass die gesamtkantonale Bauzonenauslastung Neueinzonungen zulässt;
- d) dass der Bedarfsnachweis für Einzonungen wie folgt erbracht werden kann:
 - Es sind keine geeigneten Siedlungsflächenpotenziale innerhalb der bestehenden Bauzonen in Form von unüberbauten Flächen, Umnutzungs- oder Verdichtungsmöglichkeiten vorhanden (wobei die tatsächliche Verfügbarkeit nicht ausschlaggebend ist).
 - Die erwartete Bevölkerungsentwicklung gemäss Raumkonzept übersteigt die Kapazität der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen. Dabei sind die Zieldichten gemäss 2-2-1/2 zu berücksichtigen.
- e) dass folgende Voraussetzungen an die Erschliessung erfüllt sind:
 - Ausrichtung auf bereits vorhandene Infrastrukturen
 - Kapazität des übergeordneten Strassennetzes genügt für zusätzliches Verkehrsaufkommen
 - ÖV-Erschliessungsqualität beträgt im Minimum Erschliessungsgüteklasse C (Agglomerationskernraum) bzw. D (Regionale Zentren, ländlicher Raum), wobei kleinflächige Erweiterungen, die der Abrundung bestehender Bauzonen dienen, von dieser Bestimmung ausgenommen sind;
 - genügend gute Erschliessung durch den Langsamverkehr;

- dass die Erschliessung inkl. Etappierung rechtlich und technisch gesichert ist.
- f) dass die Verfügbarkeit der neuen Bauzone sichergestellt ist. Dazu kann die Gemeinde verwaltungsrechtliche Verträge mit den Grundeigentümern abschliessen.
- g) dass bei der Einzonung einer grösseren zusammenhängenden Fläche diese zur Umsetzung einer hohen Wohn- und Siedlungsqualität zwingend mit einer Pflicht zur Erarbeitung eines Quartierplans zu verbinden ist.
- h) dass die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen vermieden wird bzw. nur gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV möglich ist.
- i) dass die Neueinzonung mit Inventaren und Sachplänen des Bundes und der übrigen raum- und umweltrelevanten Gesetzgebung übereinstimmt.

Liegt die in 15 Jahren zu erwartende kommunale Bauzonenauslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen in einer Gemeinde unter 100 %, so setzen Neueinzonungen in diesen Zonen ausserdem voraus, dass sie wie folgt kompensiert werden:

- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung zwischen 95 % und 100 % ($95 \% \leq \text{Auslastung} \leq 100 \%$) ist mindestens eine flächengleiche Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung zwischen 85 % und 95 % ($85 \% \leq \text{Auslastung} < 95 \%$) ist mindestens eine doppelte Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.
- Liegt die kommunale Bauzonenauslastung unter 85 % ist mindestens eine dreifache Kompensation durch eine gleichzeitige Rückzonung erforderlich.

Geringfügige Zonenplanänderungen sind möglich (Flächen mit weniger als 300 m²). Sie können ohne Bedarfsnachweis und Kompensation vorgenommen werden, wenn es sich um eine Begradigung der Bauzonengrenze oder um die Arrondierung eines bestehenden Baugrundstücks handelt.

2-3-2/5 Anforderungen an Umzonungen

Für Umzonungen unbebauter Bauzonen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone müssen folgende Voraussetzungen/Anforderungen erfüllt sein:

- Eignung der Fläche für Überbauung und bestehende entsprechende ÖV-Anbindung
- Schaffen einer guten städtebaulichen Lösung mit hoher Dichte mit Überbauungsverpflichtung
- Nachweis, dass in der Gemeinde Flächen für die dem Zonenzweck entsprechende Nutzung langfristig nicht mehr gebraucht werden
- Bedarfsnachweis gemäss 2-3-2/4
- Kompensation der Umzonung durch Rückzonung oder entgegengesetzte Umzonung andernorts (gemäss 2-3-2/4).

Für Umzonungen bereits überbauter, nicht mehr genutzter Bauzonen (Brachen) ist keine Kompensation erforderlich, wenn die Auslastung der Gemeinde über 95% liegt. Gemeinden deren Auslastung unter 95% liegt, müssen die Umzonung in allen Fällen kompensieren.

RiPlaNr: 2-3-2/5
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Gemeinden
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Umzonungen zur Umgehung des Bedarfsnachweises sind nicht zulässig. Umzonungen in eine Wohn-, Misch- oder Zentrumszone dürfen daher nicht zu einer Einzonung von nicht auslastungsrelevanten Zonen (OeBA, Arbeitszonen etc.) führen..

2-3-2/6 *Überkommunale Bauzonenumlagerungen*

Bauzonenumlagerungen zwischen den Gemeinden sind möglich. **Sie erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und den Gemeinden.** Die Anforderungen an die Flächenkompensation orientieren sich an der Gemeinde, in der die neuen Bauzonen geschaffen werden sollen.

RiplaNr: 2-3-2/6
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

Zum Zeitpunkt der Neueinzonung muss die entsprechende Kompensation planungsrechtlich sichergestellt sein. Dazu muss die zur Rückzonung vorgesehene Fläche zumindest durch die Festlegung einer Planungszone gesichert werden. Die planungsrechtlich gesicherte Fläche muss spätestens nach zwei Jahren definitiv ausgezont sein.

2-3-2/7 *Erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität*

Das Angebot von Grün- und Freiräumen und deren räumliche Verteilung tragen wesentlich zur Siedlungs- und Wohnqualität bei. Die Schaffung und der Erhalt von Grünflächen an geeigneten Lagen innerhalb des Siedlungsgebietes haben eine hohe Bedeutung für eine gute und qualitativ hochwertige Wohnqualität. Die Gemeinden berücksichtigen bei ihren Planungen die Anforderungen an eine erhöhte Wohn-, Grün- und Freiraumqualität. Insbesondere legen sie im Rahmen ihrer Planungen dar,

RiplaNr: 2-2-2/7
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

- a) wie ein differenziertes Wohnraumangebot und ein geeigneter Nutzungsmix erreicht werden können;
- b) wie die Wohnqualität erhalten bzw. gesteigert wird;
- c) wie die städtebauliche Einbindung bzw. Einpassung ins Ortsbild sowie eine qualitativ hochwertige Umgebungsqualität sichergestellt werden;
- d) wie die zusätzlichen Mehrkapazitäten auf die Verkehrs- und Infrastrukturplanungen abgestimmt sind.
- e) wie sie ökologisch wertvolle Grünflächen im Siedlungsgebiet erhalten oder schaffen, welche der Erhaltung der Biodiversität und der ökologischen Vernetzung dienen. Die Flächenversiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren.

2-3-2/8 *Überprüfung der kommunalen Bauvorschriften und raumrelevanten Reglemente*

Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Ortsplanungen ihre kommunalen Bauvorschriften und weiteren raumrelevanten Reglemente hinsichtlich einer Optimierung zur Unterstützung einer Siedlungsentwicklung nach innen und passen diese bei Bedarf an. Durch Prüfen der kommunalen Bauvorschriften soll sichergestellt werden, dass Vorschriften oder Abläufe, welche die Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung oder die Verfügbarkeit von Bauland erschweren, eliminiert bzw. optimiert werden. Dazu gehört auch das Prüfen von weiteren raumwirksamen Reglementen wie beispielsweise den Gebührenordnungen betreffend Erschliessungsbeiträge für Strasse, Wasser und Abwasser.

RiplaNr: 2-3-2/8
Koordination: Festsetzung
Federführung: Gemeinden
Termin: 2019
Planeintrag: Nein

2-4 Monitoring und Controlling

Mit einem Monitoring und Controlling der Richtplanung wird die räumliche Entwicklung im Kanton Schaffhausen laufend beobachtet, Festlegungen periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen. Monitoring und Controlling sind insbesondere eine wichtige Voraussetzung für den sorgsamen Umgang mit dem Siedlungsgebiet, die Arbeitszonenbewirtschaftung sowie die Innenentwicklung.

2-4-1/1 *Monitoring und Controlling der räumlichen Entwicklung*

Der Kanton baut ein Richtplanmonitoring und -controlling auf und erhebt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden stufengerecht relevante Daten zur räumlichen Entwicklung in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Bereits vorhandene Daten des Bundes (Bundesamt für Statistik, Bundesamt für Raumentwicklung) werden miteinbezogen.

RiplaNr: 2-4-1/1
 Koordination: Festsetzung
 Federführung: Planungs- und
 Naturschutzamt
 Termin: 2019
 Planeintrag: Nein

Der Kanton orientiert wie in Art. 9 RPV vorgesehen den Bund mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen.